

schwören soll, nämlich, daß er es nicht anders wisse. Daß der Richter keine Gewißheit haben kann, ob ein Eid auch mit innerer Ueberzeugung geschworen werde, ist wahr. Allein dies trifft jede Form des Eides.

Referent Bürgermeister Ritterstädt: Ich glaube mich kurz fassen zu können, da sich eigentlich Niemand gegen das Deputationsgutachten erhoben hat, ausgenommen der Herr Vicepräsident, dessen gegen das Deputationsgutachten gerichteter Antrag die Kammer aber nicht angenommen hat. Gleichwohl fühle ich mich berufen, als Referent und Vertreter der Deputation einzugehen auf die Einwendungen, die gegen die Gründe der Deputation gemacht worden sind. Der Vicepräsident wollte unter andern die Frage, welche vorliegt, auf eine bloße Veränderung in der Eidesformel zurückführen. Davon aber, glaube ich, ist keineswegs die Rede, indem es nicht bloß auf die Formel, sondern auf das Wesen und den Inhalt des Eides ankommt. Mir ist es immer vorgekommen, als ob man bei Ignoranzzeichen mehr für den Schwörenden sorgte, indem man dadurch Verlegenheiten für ihn zu beseitigen sucht, in welche ein ängstliches Gemüth gerathen könnte, wenn es über sein Glauben und Dafürhalten Auskunft geben soll. Daß hingegen der Credulitätseid für denjenigen, welcher den Eid von dem Andern verlangt, eine weit größere Sicherheit biete, darüber, ich kann es gestehen, geht mir auch nicht der geringste Zweifel bei. Es ergibt sich das, ich möchte sagen, schon durch Berechnung, indem in dem Credulitätseide der Eid de ignorantia auch schon mit enthalten ist, und nun noch der Eid nach Glauben und Dafürhalten hinzukommt. Daß die Sache verschoben werde bis zum Erlasse einer Civilgerichtsordnung, dürfte deswegen wünschenswerth sein, weil die Frage so außerordentlich tief in das ganze Rechtsverfahren eingreift. Wenn unter andern auch das Bedenken geäußert wurde, daß man wohl die richterliche Befugniß in Zweifel ziehen könne, von einem Andern eine eidliche Aussage über sein Glauben zu verlangen, so würde ich diesem Zweifel allenfalls da beitreten, wo Jemand sich über Dinge äußern sollte, die ihn nicht unmittelbar angehen, wie z. B. bei Zeugen. Aber gerade bei Zeugen haben wir in unserm Rechtssystem den Grundsatz, daß ihre Aussagen, insoweit sie sich bloß auf Glauben gründen, keine Gültigkeit haben. Hier aber, wo der Credulitätseid gefordert wird, wird immer der Fall vorliegen, daß der, der den Eid zu leisten hat, mit der betreffenden Handlung und Person in einer gewissen nahen Beziehung sich befinde. In solchem Falle,

glaube ich, kann man es keineswegs ungerecht nennen, daß von Einem verlangt wird, er solle seine Meinung über das aussprechen, was er davon glaube, was jenem Andern Schuld gegeben wird. Unter diesen Umständen, glaube ich, wird es sich wohl deutlich ergeben, daß sehr große Bedenken der Abschaffung des Credulitätseides sich entgegen stellen, und daß die Deputation den zweckmäßigsten Vorschlag gethan hat, wenn sie beantragt, daß der hohen Staatsregierung die Sache anheim gegeben werde, und daß erst dann eine Entscheidung erfolgen möge, wenn man die künftige Civilgerichtsordnung der Ständeversammlung vorlegt.

Präsident v. Bersdorf: Ich werde zur Erledigung der Sache übergehen und zwar durch Namensaufruf, der zu richten sein wird auf das Deputationsgutachten. Dieses ist enthalten in den Worten: „die erste Kammer möge, in Vereinigung mit der zweiten, an die Staatsregierung, mit Beziehung auf die vorliegende Petition, den Antrag richten, dieselbe wolle bei Bearbeitung des Entwurfs zu einer neuen Civilgerichtsordnung die Frage, ob und auf welche Weise es möglich sei, den Eid de credulitate gänzlich, oder doch wenigstens für die Fälle, in welchen sogenannte Regaleide auferlegt werden müssen, gänzlich zu beseitigen, in sorgfältige Erwägung ziehen, und das Ergebniß der letzteren zu seiner Zeit der Ständeversammlung zugehen lassen.“

Nachdem der Hr. Staatsminister von Könneritz und der königl. Commissar D. Einert den Saal verlassen haben, erfolgt die Abstimmung durch Namensaufruf, bei welcher das Deputationsgutachten einstimmig angenommen wird.

Präsident v. Bersdorf: Es ist Ihnen ein Bericht ihrer ersten und zweiten Deputation über das allerhöchste Decret, die Ausübung des landesherrlichen Salzverkaufsrechtes betreffend, vorgelegt worden, welcher sofort auf die nächste Tagesordnung gebracht werden könnte; es läßt sich dieß jedoch aus Gründen in diesem Augenblicke noch nicht mit Bestimmtheit thun, und ich deute daher bloß an, welcher Gegenstand zunächst vorkommen wird, und erlaube mir, mich dahin zu äußern, daß ich durch Karten Zeit und natürlich auch den Gegenstand Ihnen noch näher bezeichnen werde. Es ist jetzt noch ein Protokoll über die letzte geheime Sitzung vorzulesen, und ich fordere daher die Anwesenden auf den Tribünen auf, den Saal zu verlassen.

Die öffentliche Sitzung wird 6 Minuten nach 2 Uhr geschlossen.